Beschlussempfehlung

Ausschuss für Haushalt und Finanzen

Hannover, den 07.12.2016

Haushaltsbegleitgesetz 2017

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/6407

Berichterstatter: Abg. Dr. Stephan Siemer (CDU) (Es ist ein mündlicher und ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Markus Brinkmann Stellvertretender Vorsitzender

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Haushaltsbegleitgesetz 2017

Artikel 1 Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBI. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (Nds. GVBI. S. 423), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der Nummer 4 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
- Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- Es werden die folgenden Nummern 6 und 7 angefügt:
 - festgelegten Vomhundertsatz nach Satz 1 Nr. 1 multiplizierten Betrag in Höhe von 295 000 000 Euro im Jahr 2017 zur anteiligen Finanzierung der Entlastung von Ländern und Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung, Gesundheitsversorgung und Integration von Flüchtlingen einschließlich unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge sowie zur Verbesserung der Kinderbetreuung und

Haushaltsbegleitgesetz 2017

Artikel 1 Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBI. S. 466), zuletzt geändert durch **Artikel 2** des Gesetzes vom **15. September 2016** (Nds. GVBI. **S. 190**), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 1 ____ wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - bb) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:
 - "6. von weiteren 80 275 000 Euro ab dem Jahr 2018 aus dem Aufkommen des dem Land zustehenden und nach Anwendung der Nummer 1 Buchst. a beim Land verbleibenden Anteils an der Umsatzsteuer."
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) unverändert
 - bb) unverändert
 - **cc)** Es werden die folgenden Nummern 6 und 7 angefügt:
 - "6. einen mit dem einheitlich durch Gesetz festgelegten Vomhundertsatz nach Satz 1 Nr. 1 multiplizierten Betrag in Höhe von 405 000 000 Euro im Jahr 2017 zur anteiligen Finanzierung der Entlastung von Ländern und Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung, Gesundheitsversorgung und Integration von Flüchtlingen einschließlich unbegleiteter minderjäh-

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

riger Flüchtlinge sowie zur Verbesserung der Kinderbetreuung und

7. unverändert

- 7. einen mit dem einheitlich durch Gesetz festgelegten Vomhundertsatz nach Satz 1 Nr. 1 multiplizierten Betrag in Höhe von 305 000 000 Euro im Jahr 2018 zur anteiligen Finanzierung der Entlastung von Ländern und Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung, Gesundheitsversorgung und Integration von Flüchtlingen einschließlich unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge sowie zur Verbesserung der Kinderbetreuung."
- 2. Im Zweiten Teil erhält die Überschrift des Zweiten Abschnitts folgende Fassung:

"Entschuldungshilfen".

3. § 14 c erhält folgende Fassung:

"§ 14 c

Auflösung des Sondervermögens ,Entschuldungsfonds', Entschuldungsumlage

¹Das zum 1. Januar 2012 errichtete nicht rechtsfähige Sondervermögen "Entschuldungsfonds' wird mit Ablauf des 31. Dezember 2016 aufgelöst. ²Nach Maßgabe der Festsetzungen des Haushaltsplans des Landes werden jährliche Zinsund Tilgungshilfen nach den §§ 14 a und 14 b in Höhe von jeweils höchstens 70 Millionen Euro bereitgestellt. ³Das Land erhebt von den Landkreisen, den Gemeinden, die nicht Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sind, und den Samtgemeinden nach Maßgabe des § 14 d jährlich eine Umlage. ⁴Die Höhe der Umlage entspricht jeweils insgesamt der Hälfte der Zins- und Tilgungshilfen nach Satz 2."

- 4. § 14 e wird gestrichen.
- 5. § 24 wird wie folgt geändert:

 Im Zweiten Teil erhält die Überschrift des Zweiten Abschnitts folgende Fassung:

"Zins- und Tilgungshilfen".

- In § 14 b werden die Worte "des Sondervermögens" gestrichen.
- 3. § 14 c erhält folgende Fassung:

"§ 14 c Umlage, Auflösung des Sondervermögens

(1) ¹	(Satz	1 jetzt i	n Absa	tz 2)
² Das Land stellt nach	Maßga	abe		des
jeweiligen Landesha				
gungshilfen nach	den §	§§ 14 a	und	14 b
jährlich	hċ	chstens	70 Milli	onen
Euro bereit. ³ Das Lar				
sen, den Gemeinden,	die nich	t Mitglied	Isgemeii	nden
von Samtgemeinden	sind, ur	nd den S	Samtgen	nein-
den nach Maßgabe de	es § 14	d jährlich	n eine U	lmla-
ge. ⁴Die Höhe der Um	lage en	tspricht je	eweils in	isge-
samt der Hälfte der Z	ins- und	d Tilgung	shilfen	nach
Satz 2.				
(2) Dec	C			⊏n4

- (2) Das _____ Sondervermögen ,Entschuldungsfonds' wird mit Ablauf des 31. Dezember 2016 aufgelöst."
- 4. unverändert
- 5. § 24 wird wie folgt geändert:
 - 0/a) Absatz 1 wird gestrichen.

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

"(2) ¹Übersteigt im Haushaltsjahr 2016, 2017 oder 2018 das dem Land zustehende Aufkommen an der Umsatzsteuer für die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 5, 6 und 7 bezeichneten Aufgaben den dort für das Jahr genannten Betrag, so verringert sich die Zuweisungsmasse für das nächste Haushaltsjahr entsprechend. ²Im umgekehrten Fall erhöht sich die Zuweisungsmasse für das nächste Haushaltsjahr entsprechend."

Artikel 2 Änderung des Haushaltsbegleitgesetzes 2014

In Artikel 17 Abs. 2 Nr. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2014 vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBI. S. 310) wird die Jahreszahl "2017" durch die Jahreszahl "2022" ersetzt.

Artikel 3 Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

§ 114 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBI. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBI. S. 97), erhält folgende Fassung:

"(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte (Heilfürsorgeberechtigte) haben Anspruch auf Heilfürsorge, wenn Besoldung gezahlt oder wegen der in § 80 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 4 genannten Umstände nicht gezahlt wird; § 80 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. ²Auf die Besoldung der Heilfürsorgeberechtigten wird für deren Absicherung durch die Heilfürsorge monatlich ein Betrag in Höhe von 1,6 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts angerechnet. ³Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die am 31. Dezember 2016 nur Anspruch auf Beihilfe haben, haben nur dann Anspruch auf Heilfürsorge, wenn sie bis zum 31. Dezember 2017 gegenüber der Heilfürsorgestelle schriftlich erklären, Heilfürsorge erhalten zu wollen. ⁴Sie erhalten dann ab dem Ersten des auf den Zugang der Erklärung folgenden Monats Heilfürsorge.

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

 a) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 angefügt:

"(2) ¹Übersteigt im Haushaltsjahr 2016, 2017 oder 2018 das dem Land zustehende Aufkommen an der Umsatzsteuer für die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 5, 6 und 7 bezeichneten Aufgaben den dort **jeweils** für das**selbe** Jahr genannten Betrag, so verringert sich die Zuweisungsmasse für das nächste Haushaltsjahr entsprechend. ²Im umgekehrten Fall erhöht sich die Zuweisungsmasse für das nächste Haushaltsjahr entsprechend."

Artikel 2 Änderung des Haushaltsbegleitgesetzes 2014

unverändert

Artikel 3 Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

wird gestrichen

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

(2) ¹Heilfürsorgeberechtigte können auf den Anspruch auf Heilfürsorge schriftlich verzichten. ²Sie erhalten dann ab dem Ersten des auf den Zugang der Verzichtserklärung bei der Heilfürsorgestelle folgenden Monats Beihilfe nach Maßgabe des § 80. ³Ein Widerruf des Verzichts ist ausgeschlossen."

Artikel 4 Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

wird gestrichen

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Dem § 12 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (Nds. GVBI. S. 423), wird der folgende Absatz 6 angefügt:

- "(6) In der Erschwerniszulagenverordnung in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBI. I S. 3497), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBI. I S. 1818), tritt an die Stelle
- des Betrags 2,72 Euro in § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Betrag 3,20 Euro,
- des Betrags 0,64 Euro in § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a der Betrag 0,80 Euro,
- des Betrags 1,28 Euro in § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b der Betrag 1,80 Euro und
- des Betrags 0,77 Euro in § 4 Abs. 2 der Betrag 0.80 Euro."

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über das "Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden"

In § 4 Satz 2 des Gesetzes über das "Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden" vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBI. S. 297), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2015 (Nds. GVBI. S. 252), wird die Jahreszahl "2018" durch die Jahreszahl "2020" ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über das "Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden"

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBI. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (Nds. GVBI. S. 423), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Gebiet" ein Semikolon und die Worte "§ 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) findet keine Anwendung" eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz "(NKomVG)" gestrichen.
- In § 3 a Satz 1 werden nach dem Wort "Hannover" die Worte "und die Stadt Göttingen" eingefügt.
- 3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - Nach dem Wort "Träger" wird der Klammerzusatz "(§ 1 Abs. 1 Satz 1)" eingefügt.
 - bb) Die Jahreszahl "2017" wird durch die Jahreszahl "2016" ersetzt.
 - cc) Nach der Angabe "30,1 vom Hundert" werden die Worte "und im Jahr 2017 33,8 vom Hundert" eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBI. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (Nds. GVBI. S. 423), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

- 2. unverändert
- 3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 ____ wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"¹Die kommunalen Träger (§ 1 Abs. 1 Satz 1) erhalten von den Bundesmitteln nach § 46 Abs. 5 bis 10 SGB II jeweils einen Betrag _____, der den folgenden Anteilen ihrer Leistungen für Unterkunft und Heizung _____ (§ 22 Abs. 1 SGB II) entspricht:

- a) 30,1 vom Hundert in den Jahren 2015 und 2016.
- b) 33,8 vom Hundert im Jahr 2017,
- c) 34,3 vom Hundert im Jahr 2018 und
- d) 36,6 vom Hundert ab dem Jahr 2019."

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- bb) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 46 Abs. 8 SGB II" durch die Verweisung "§ 46 Abs. 11 SGB II" ersetzt.
- a/1) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) ¹Über die Erstattung nach Absatz 1 hinaus erhalten die kommunalen Träger (§ 1 Abs. 1 Satz 1) für die Jahre 2016 bis 2018 einen Ausgleich aus Bundesmitteln für die in § 46 Abs. 10 Satz 3 SGB II genannten Leistungen. ²Die Niedersachsen für das Jahr 2016 insoweit zugewiesenen Bundesmittel werden auf die kommunalen Träger im Verhältnis der von ihnen im Jahr 2016 geleisteten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II) verteilt. ³In den Jahren 2017 und 2018 erhalten die kommunalen Träger monatliche Abschlagszahlungen in Höhe eines Vomhundertsatzes ihrer monatlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ____ (§ 22 Abs. 1 SGB II). ⁴Der Vomhundertsatz entspricht der Zahl der Prozentpunkte, die für Niedersachsen durch Rechtsverordnung nach § 46 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 SGB II festgelegt sind, vermindert um 0,5. ⁵Bis zur Verkündung der Rechtsverordnung im Jahr 2017 beträgt der _____ _ Vomhundertsatz 2,4. ⁶Die Abschlagszahlungen werden ab dem auf das Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 46 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 SGB II folgenden Monat angepasst. ⁷Die Niedersachsen endgültig zugewiesenen Bundesmittel für die Jahre 2017 und 2018, deren Höhe sich aus der rückwirkenden Anpassung des Prozentpunktewertes in der Rechtsverordnung für das jeweilige Vorjahr ergibt, sind unter Einbeziehung der bereits geleisteten Abschlagszahlungen (Satz 3) in dem Verhältnis auf die kommunalen Träger zu verteilen, das ihrem Anteil an den Leistungen nach § 46 Abs. 10 Satz 3 SGB II in dem jeweiligen Vorjahr nach Maßgabe statistischer Daten der Bundesagentur für Arbeit entspricht."

a/2) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Hannover" die Worte "und die Stadt Göttingen" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Worten "an die" die Worte "in Satz 1 genannten" eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort "den" die Worte "in Satz 1 genannten" eingefügt und die Angabe "und 5" durch die Angabe "bis 8" ersetzt.
 - dd) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:
 - "⁴Die Stadt Göttingen erhält monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von 80 vom Hundert ihrer durchschnittlichen monatlichen Ausgaben im Vorvorjahr."
 - ee) Der bisherige Satz 4 wird durch die folgenden neuen Sätze 5 bis 7 ersetzt:
 - "⁵Die übrigen in Satz 1 genannten kommunalen Träger erhalten monatliche Abschlagszahlungen in Höhe eines Vomhundertsatzes ihrer jeweiligen monatlichen Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II. ⁶Der Vomhundertsatz entspricht der Zahl der Prozentpunkte, die für Niedersachsen durch Rechtsverordnung nach § 46 Abs. 7 SGB II, vermindert um 0,5, festgelegt sind. ⁷Solange für das maßgebliche Jahr die Prozentpunkte noch nicht festgelegt sind, sind die Prozentpunkte des Vorjahres, vermindert um 0,5, maßgeblich; die Abschlagszahlungen werden ab dem auf das Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 46 Abs. 7 SGB II folgenden Monat angepasst."
 - ff) Der bisherige Satz 5 wird Satz 8 und wie folgt geändert:

- b) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Hannover" die Worte "und die Stadt Göttingen" eingefügt und die Verweisung "§ 46 Abs. 5 bis 7 SGB II" wird durch die Verweisung "§ 46 Abs. 5 bis 10 SGB II" ersetzt.
 - bb) unverändert
 - cc) unverändert
 - dd) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:
 - "⁴Die Stadt Göttingen erhält monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von 80 vom Hundert ihrer durchschnittlichen monatlichen Ausgaben im Vorvorjahr für die in § 3 a genannten Leistungen."
 - ee) Der bisherige Satz 4 wird durch die folgenden neuen Sätze 5 bis 7 ersetzt:
 - "⁵Die übrigen in Satz 1 genannten kommunalen Träger erhalten monatliche Abschlagszahlungen in Höhe eines Vomhundertsatzes ihrer jeweiligen monatlichen Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II. ⁶Der Vomhundertsatz entspricht der Zahl der Prozentpunkte, die für Niedersachsen durch Rechtsverordnung nach § 46 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 SGB II festgelegt sind, vermindert um 0,5. ⁷Solange für das maßgebliche Jahr die Prozentpunkte noch nicht festgelegt sind, sind die Prozentpunkte des Vorjahres, vermindert um 0,5, maßgeblich; die Abschlagszahlungen werden ab dem auf das Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 46 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 SGB II folgenden Monat angepasst."
 - ff) Der bisherige Satz 5 wird Satz 8 und **erhält folgende Fassung**:

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Die Verweisung "Satz 4" wird durch die Verweisung "den Sätzen 4 bis 7" ersetzt und die Worte "über die Höhe der Bundesbeteiligung im Folgejahr (§ 46 Abs. 7 SGB II)" werden durch die Worte "nach § 46 Abs. 7 SGB II" ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die in Absatz 2 Satz 1 genannten kommunalen Träger übermitteln der zuständigen Behörde bis zum 15. März des jeweiligen Jahres die Anzahl der Leistungsberechtigten und der Bewilligungen sowie die Höhe der Aufwendungen für die Leistungen nach § 28 SGB II und § 6 b BKGG im Vorjahr. ²Werden die Angaben nach Satz 1 nach dem genannten Stichtag übermittelt, so werden diese Aufwendungen dem Folgejahr zugerechnet und in den Ausgleich nach Absatz 2 Satz 8 des Folgejahres einbezogen. 3Das für Soziales zuständige Ministerium oder die von ihr beauftragte Behörde kann überprüfen, ob die Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. ⁴Die Niedersachsen nach der Sonderbundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2014 vom 9. Dezember 2014 (BGBI. I S. 2004) zugewiesenen Bundesmittel in Höhe von 1 510 128,73 Euro werden im Verhältnis ihrer im Jahr 2014 geleisteten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II auf die kommunalen Träger (§ 1 Abs. 1 Satz 1) verteilt."

"*Die <u>Unterschieds</u>beträge zwischen den Abschlagszahlungen nach den Sätzen 4 bis 7 und den gesamten Zweckausgaben des abgeschlossenen Vorjahres (§ 46 Abs. 10 Satz 2 SGB II) für die Aufgaben nach Satz 1 sind nach der Verkündung der Rechtsverordnung nach § 46 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 SGB II unverzüglich auszugleichen."

c) **Der neue Absatz 4** erhält folgende Fassung:

"(4) ¹Die in Absatz 2 Satz 1 genannten kommunalen Träger übermitteln der zuständigen Behörde bis zum 15. März des jeweiligen Jahres die Anzahl der Leistungsberechtigten und der Bewilligungen sowie die Höhe der Aufwendungen für die Leistungen nach § 28 SGB II und § 6 b BKGG im Vorjahr. ²Werden die Angaben nach Satz 1 nach dem genannten Stichtag übermittelt, so wird die Abrechnung dieser Aufwendungen ____ den Ausgleich nach Absatz 3 Satz 8 des Folgejahres einbezogen. ³Das für Soziales zuständige Ministerium oder die von ihr beauftragte Behörde kann überprüfen, ob die Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. ⁴Die Niedersachsen nach der Sonderbundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2014 vom 9. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2004) für das Jahr 2014 zugewiesenen Bundesmittel in Höhe von 1 510 128,73 Euro werden auf die kommunalen Träger (§ 1 Abs. 1 Satz 1) im Verhältnis der von ihnen im Jahr 2014 geleisteten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II verteilt."

d) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

"(5) Sofern durch Rechtsverordnung des Bundes nach § 46 Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 SGB II die _____ Beteiligungsquote für Niedersachsen abgesenkt wird, ist das für Soziales zuständige Ministerium ermächtigt, durch Verordnung die in Absatz 1 Satz 1 genannten Prozentpunktesätze in Höhe der für Niedersachsen durch die Rechtsverordnung des Bundes neu festgesetzten und rückwirkend angepassten

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Beteiligungsquote, vermindert um 1,2 vom Hundert, jährlich für das Folgejahr festzulegen und für das laufende Jahr rückwirkend anzupassen sowie in den Jahren 2018 und 2019 <u>auch</u> für das jeweilige Vorjahr rückwirkend anzupassen."

4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Die Worte "mit einem Zuschuss von jährlich 120,9 Millionen Euro" werden gestrichen.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

"²In den Jahren 2017 bis 2019 beträgt der Zuschuss jährlich 142,8 Millionen Euro."

Artikel 7

Gesetz über das "Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen"

§ 1 Errichtung

¹Das Land Niedersachsen errichtet ein zweckgebundenes, nicht rechtsfähiges "Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen". ²Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes getrennt zu halten.

§ 2 Ziel und Zweck des Sondervermögens

¹Ziel des Sondervermögens ist der Abbau des im Bereich der Krankenhausversorgung bestehenden Nachholbedarfs bei der Durchführung von Investitionen und der Umsetzung des Strukturwandels im Krankenhauswesen. ²Das Sondervermögen dient der Finanzierung von Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen, die Träger von Krankenhäusern im Sinne von § 108 Nr. 2 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs zur Durchführung von Investitionen nach § 9 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBI. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBI. I S. 2229), verwenden.

Artikel 7

Gesetz über das "Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen"

§ 1 Errichtung

unverändert

§ 2 _____Zweck des Sondervermögens

¹Mit der Errichtung des Sondervermögens soll im Bereich der Krankenhausversorgung der _____ Nachholbedarf bei der Durchführung von Investitionen abgebaut und der Strukturwandel im Krankenhauswesen gefördert werden. ²Das Sondervermögen dient der Finanzierung von Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen, die Träger von Plankrankenhäusern (§ 108 Nr. 2 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs) zur Durchführung von Investitionen im Sinne des § 9 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBI. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBI. I S. 2500), verwenden.

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

§ 3 Finanzierung

- (1) Das Land führt dem Sondervermögen in den Jahren 2017 und 2042 einen Betrag in Höhe von jeweils 16 000 000 Euro und in den Jahren 2018 bis 2041 einen Betrag in Höhe von jährlich 32 000 000 Euro zu.
- (2) Soweit ein Krankenhausträger aus dem Sondervermögen erhaltene Fördermittel zu erstatten hat, fließen diese dem Sondervermögen zu.

§ 4 Zweckbindung

¹Das Sondervermögen darf nur zur Finanzierung von Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 KHG verwendet werden, die

- der Strukturoptimierung der Krankenhausversorgung,
- der Zusammenlegung von Standorten oder Betriebsstätten,
- der Sicherstellung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum oder
- dem Ausbau von überregionalen Leistungsschwerpunkten

dienen. ²Ein Rechtsanspruch auf eine Finanzierung aus dem Sondervermögen besteht nicht.

§ 5 Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für eine Finanzierung aus dem Sondervermögen ist, dass

 der Antrag auf Bewilligung von F\u00f6rdermitteln nach § 9 Abs. 1 KHG vor dem 1. Juli 2016 gestellt wurde.

§ 3 Finanzierung

- (1) ¹Das Land führt dem Sondervermögen in den Jahren 2017 und 2042 einen Betrag in Höhe von jeweils 16 000 000 Euro und in den Jahren 2018 bis 2041 einen Betrag in Höhe von jährlich 32 000 000 Euro zu. ²Die jährlichen Zuführungsbeträge werden entsprechend § 2 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes anteilig von den dort genannten Kommunen aufgebracht.
 - (2) unverändert

§ 4 Zweckbindung

¹Das Sondervermögen darf nur zur Finanzierung von Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 KHG verwendet werden, die

- 1. wird (hier) gestrichen (jetzt Nummer 5)
- 2. unverändert
- 4. dem Ausbau von überregionalen Leistungsschwerpunkten **oder**
- der sonstigen Verbesserung von Versorgungsstrukturen

dienen. ²Ein Rechtsanspruch auf eine Finanzierung aus dem Sondervermögen besteht nicht.

§ 5 Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für eine Finanzierung aus dem Sondervermögen ist, dass

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- die Finanzierung aus dem Sondervermögen vor dem 1. April 2017 beantragt wird,
- das für die Krankenhausversorgung zuständige Ministerium als Bewilligungsbehörde der Verwendung eines Darlehens nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG) vom 19. Januar 2012 (Nds. GVBI. S. 2), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2015 (Nds. GVBI. S. 148), zustimmt,
- 4. die Investitionsmaßnahme in ein Investitionsprogramm nach § 5 NKHG aufgenommen wird und
- sich die Laufzeit der zu fördernden Darlehen und die Summe der zu fördernden Annuitäten an der Laufzeit des Sondervermögens und seinem jährlichen Volumen orientieren.

§ 6 Verwaltung

- (1) ¹Das Sondervermögen wird von dem für die Krankenhausversorgung zuständigen Ministerium verwaltet. ²Die Verwaltung kann ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden; die daraus entstehenden Verwaltungskosten sind aus den Mitteln des Sondervermögens zu tragen.
- (2) ¹Für das Bewilligungsverfahren gelten die bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen über die Förderung von Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 KHG. ²Soweit die Besonderheiten einer Darlehensfinanzierung dies erfordern, erlässt das für die Krankenhausversorgung zuständige Ministerium besondere Verwaltungsvorschriften.

§ 7 Übersicht und Nachweis

¹Für jedes Haushaltsjahr wird eine Übersicht über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens erstellt. ²Diese Übersicht ist Bestandteil des Haushaltsplans des Landes und wird als Kapitel 5052 im Einzelplan 05 ausgewiesen. ³Am Schluss eines jeden Haushaltsjahres wird der Haushaltsrechnung des Landes ein Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand des Sondervermögens beigefügt.

- 2. unverändert
- 3. unverändert
- 4. unverändert
- sich die Laufzeit der zu f\u00f6rdernden Darlehen und die Summe der daf\u00fcr aufzubringenden Jahresbetr\u00e4ge im Rahmen der Laufzeit des Sonderverm\u00f6gens und seiner jeweiligen H\u00f6he halten.

§ 6 Verwaltung

- (1) ¹Das Sondervermögen wird von dem für die Krankenhausversorgung zuständigen Ministerium verwaltet. ²Das Ministerium kann die Verwaltung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen _____.
 - (2) unverändert

§ 7 Übersicht und Nachweis

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

§ 8 Auflösung des Sondervermögens

¹Das Sondervermögen wird mit Ablauf des 31. Dezember 2042 aufgelöst. ²Mittel des Sondervermögens, die bis zum 31. Dezember 2042 nicht für Zwecke gemäß § 4 verausgabt werden, sind entsprechend den jeweiligen Mitfinanzierungsanteilen an den Landeshaushalt und die in § 1 Satz 1 NKHG genannten Kommunen abzuführen.

§ 8 Auflösung des Sondervermögens

unverändert

Artikel 7/1 Änderung des Niedersächsischen Tariftreueund Vergabegesetzes

In § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Tariftreueund Vergabegesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBI. S. 259), geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBI. S. 103), wird die Angabe "7. Januar 2016 (BAnz AT 19.01.2016 B3)" durch die Angabe "22. Juni 2016 (BAnz AT 01.07.2016 B4)" ersetzt.

Artikel 7/2

Änderung des Gesetzes über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule

Das Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule vom 12. November 2015 (Nds. GVBI. S. 313) wird wie folgt geändert:

- Der Überschrift des § 1 werden die Worte "für öffentliche Schulen" angefügt.
- 2. Es wird der folgende neue § 2 eingefügt:

"§ 2

Sachkosten für Ersatzschulen sowie für Ergänzungsschulen in den Fällen der §§ 160 und 161 des Niedersächsischen Schulgesetzes

(1) Für die mit der Einführung der inklusiven Schule an Ersatzschulen sowie an Ergänzungsschulen in den Fällen der §§ 160 und 161 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), ausgenommen Förderschulen, verbundenen Kosten gewährt das Land den Schulträgern einen finanziellen Ausgleich nach den Absätzen 2 bis 4.

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- (2) ¹Der finanzielle Ausgleich wird als jährliche Pauschale ______ (jetzt in Satz 4) gewährt. ²Die Pauschale berechnet sich nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Primarbereich und im Sekundarbereich I des Schulträgers an seinen im Land Niedersachsen geführten Schulen, ausgenommen Förderschulen. ³Dabei wird der pro Schülerin oder Schüler nach § 1 Abs. 2 und 3 ermittelte schülerbezogene Betrag für das entsprechende Haushaltsjahr zugrunde gelegt. ⁴Die Pauschale nach Satz 1 wird erstmals im Haushaltsjahr 2017 für die Jahre 2015, 2016 und 2017 gezahlt.
- (3) Bei Ersatzschulen sind die Schülerzahlen der Schulstatistik am Stichtag des Vorjahres für die Berechnung im jeweiligen Haushaltsjahr maßgeblich.
- (4) ¹Schulträgern von Ergänzungsschulen nach den §§ 160 und 161 NSchG wird die Pauschale auf Antrag gewährt. ²Ein Antrag ist zum 1. Oktober eines Jahres für das folgende Haushaltsjahr zu stellen. ³Für die Jahre 2015, 2016 und 2017 ist der Antrag bis zum 1. März 2017 zu stellen.
- (5) ¹Die Pauschale nach den Absätzen 1 bis 4 wird zum 20. Juni eines jeden Jahres durch die Niedersächsische Landesschulbehörde gezahlt. ²Die §§ 19 und 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich gelten entsprechend."
- 3. Die bisherigen §§ 2 und 3 werden §§ 3 und 4.

Artikel 7/3 Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes

Das Niedersächsische Glücksspielgesetz vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBI. S. 756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBI. S. 429), wird wie folgt geändert:

 In § 1 Abs. 4 Satz 2 wird die Verweisung "§ 14 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 Nr. 8" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege" ersetzt.

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- In § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird die Zahl "24" durch die Angabe "24,22" ersetzt.
- 3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 Buchst. a und b wird jeweils die Verweisung "§ 20 Abs. 1, 3 und 4" durch die Verweisung "§ 20 Abs. 1, 4 und 5" ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 Buchst. a und b wird jeweils die Verweisung "§ 20 Abs. 2 bis 4" durch die Verweisung "§ 20 Abs. 2, 4 und 5" ersetzt.
 - cc) Am Ende der Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Es wird die folgende Nummer 8 angefügt:
 - "8. 1 000 000 Euro der Niedersächsischen Lotto-Sport-Stiftung nach Maßgabe des § 20 Abs. 3, 4 und 5."
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe "146,3" durch die Angabe "147,3" ersetzt.
 - bb) Am Ende der Nummer 7 wird ein Komma angefügt.
 - cc) Es wird die folgende Nummer 8 angefügt:
 - "8. 2,1 vom Hundert an die Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung."
 - In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe "Nrn. 6 und 7" durch die Angabe "Nrn. 6 bis 8" ersetzt.
- 4. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- "(3) Die Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung hat die Finanzhilfe nach § 14 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 Nr. 8 zur Förderung von Projekten zugunsten des Sports und der Integration zu verwenden."
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
- c) Im neuen Absatz 4 wird die Verweisung "§ 14 Abs. 2 Nrn. 4 bis 6" durch die Verweisung "§ 14 Abs. 2 Nrn. 4 bis 6 und 8" ersetzt.
- d) Im neuen Absatz 5 wird die Verweisung "§ 14 Abs. 2 Nrn. 4 bis 6" durch die Verweisung "§ 14 Abs. 2 Nrn. 4 bis 6 und 8" ersetzt."

Artikel 7/4 Änderung des Niedersächsischen Sportfördergesetzes

In § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Sportfördergesetzes vom 7. Dezember 2012 (Nds. GVBI. S. 544) wird die Angabe "146,3" durch die Angabe "147,3" ersetzt.

Artikel 7/5

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege

In § 2 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBI. S. 429) wird die Zahl "146 300 000" durch die Zahl "147 300 000" ersetzt.

Artikel 7/6 Änderung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBI. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBI. S. 186), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach dem Wort "Ka-

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

tasterverwaltung" ein Komma und die Worte "einschließlich Amtshandlungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes" eingefügt.

- b) Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Es wird die folgende Nummer 7 angefügt:
 - "7. bei Amtshandlungen des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen Niedersachsen."
- 2. § 16 wird gestrichen.

Artikel 7/7 Änderung des Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivilblinde

Das Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde in der Fassung vom 18. Januar 1993 (Nds. GVBI. S. 25), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBI. S. 302), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Das Blindengeld beträgt 375 Euro je Monat."
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "100" durch die Angabe "187,50" ersetzt.
- 2. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - O/a) Nach den Worten "des Sozialgesetzbuchs" wird der Klammerzusatz "(SGB XI)" eingefügt.
 - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. in Fällen des Pflegegrades 2 mit 135 Euro sowie".
 - b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. in Fällen der Pflegegrade 3 bis 5 mit 165 Euro".

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

3. § 10 erhält folgende Fassung:

"§ 10

Hat ein blinder Mensch vor dem 1. Januar 2017 sowohl Blindengeld bezogen oder beantragt als auch Leistungen bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 38 SGB XI bezogen oder beantragt, so erfolgt bei der Bewilligung für die Zeit ab dem 1. Januar 2017

- bei blinden Menschen mit Leistungsansprüchen nach § 123 Abs. 2 SGB XI in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung, die ab dem 1. Januar 2017 dem Pflegegrad 2 zugeordnet werden, ____ abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 keine Anrechnung auf das Blindengeld,
- bei blinden Menschen mit Leistungsansprüchen nach § 123 Abs. 3 SGB XI in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung, die ab dem 1. Januar 2017 dem Pflegegrad 3 zugeordnet werden, ____ abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 eine Anrechnung auf das Blindengeld gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1."

Artikel 7/8
Änderung des Niedersächsischen
Finanzverteilungsgesetzes

§ 5 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes in der Fassung vom 13. September 2007 (Nds. GVBI. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (Nds. GVBI. S. 423), erhält folgende Fassung:

"§ 5
Leistungen für Systembetreuung und
____Verwaltungstätigkeit in Schulen

(1) ¹Die Schulträger nach den §§ 102 und 195 des Niedersächsischen Schulgesetzes erhalten vom Land für die Wartung und Pflege der Computersysteme und -netzwerke in den Schulen jährlich 11 000 000 Euro, davon 4 700 000 Euro für die allgemeinbildenden Schulen und 6 300 000 Euro für die berufsbildenden Schulen. ²Der Betrag für die allgemeinbildenden Schulen wird auf die Schulträger allgemeinbildender Schulen nach der Zahl der Schüle-

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

rinnen und Schüler an diesen Schulen und der Zahl der Kinder in Schulkindergärten aufgeteilt. ³Der Betrag für die berufsbildenden Schulen wird auf die Schulträger berufsbildender Schulen nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler an diesen Schulen aufgeteilt. ⁴Der Aufteilung werden die Schülerzahlen und die Zahl der Kinder in Schulkindergärten am Stichtag der Schulstatistik des Vorjahres zugrunde gelegt. ⁵Vom Land getragene Kosten für die Systembetreuung bei berufsbildenden Schulen eines Schulträgers werden von dem Betrag, der nach Satz 3 auf den Schulträger der Schule entfällt, abgezogen.

- (2) ¹Die Schulträger nach Absatz 1 erhalten vom Land für die Verwaltungstätigkeit in den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen jährlich 8 000 000 Euro. ²Der Betrag wird auf die Schulträger allgemeinbildender Schulen nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler an diesen Schulen und der Zahl der Kinder in Schulkindergärten aufgeteilt. ³Der Aufteilung werden die Schülerzahlen und die Zahl der Kinder in Schulkindergärten am Stichtag der Schulstatistik des Vorjahres zugrunde gelegt.
- (3) Die Landesregierung überprüft die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 bis zum 31. Dezember 2021."

Artikel 8 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nr. 3 und Artikel 2 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Artikel 8 Inkrafttreten